

# Haushaltssatzung 2014 der Handwerkskammer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 2013 die Haushaltssatzung der Handwerkskammer für das Rechnungsjahr 2014 sowie gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 Handwerksordnung die Festsetzung der Kammerbeiträge für das Jahr 2014 beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 wird in Einnahme und Ausgabe auf

**22.539.500,00 Euro**

festgestellt.

## § 2

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag der Handwerkskammer für das Jahr 2014 wie folgt festgesetzt:

### Grundbeitrag

a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Bemessungsgrundlagen 2011 oder mit Gewerbebeitrag 2011 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011

bis 7.500,00 Euro	<b>105,00 Euro</b>
bis 10.000,00 Euro	<b>145,00 Euro</b>
bis 12.500,00 Euro	<b>165,00 Euro</b>
bis 15.000,00 Euro	<b>185,00 Euro</b>
bis 17.500,00 Euro	<b>205,00 Euro</b>
bis 20.000,00 Euro	<b>225,00 Euro</b>
über 20.000,00 Euro	<b>245,00 Euro</b>

b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbebeitrag 2011 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 oder mit einem Gewerbebeitrag 2011 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011

bis 12.500,00 Euro	<b>165,00 Euro</b>
bis 15.000,00 Euro	<b>185,00 Euro</b>
bis 17.500,00 Euro	<b>205,00 Euro</b>
bis 20.000,00 Euro	<b>225,00 Euro</b>
über 20.000,00 Euro	<b>245,00 Euro</b>

c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z.B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von: **205,00 Euro**

d) Für Existenzgründer gilt § 113 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO).

### Zusatzbeitrag

1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH und

AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbebeitrag 2011 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2011 einen Freibetrag von 15.000,00 Euro.

Der Freibetrag ist nur zur Ermittlung des Zusatzbeitrages maßgebend. Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.

2. Gewerbebeiträge 2011 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2011, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro nicht überschreiten, werden mit 0,85 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.

3. Gewerbebeiträge 2011, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 Euro überschreiten, werden bis zu diesem Betrag mit 0,85 %, der

darüber hinausgehende Betrag bis 205.000,00 Euro mit 0,3 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.

4. Gewerbebeiträge 2011, die nach Abzug des Freibetrages 205.000,00 Euro überschreiten, werden ab diesem Betrag mit 0,2 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.

5. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.450,00 Euro.

Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg unter [www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/)

HANDWERKSKAMMER OLDENBURG  
Oldenburg, den 18. Dezember 2013

Wilfried Müller, Präsident

Manfred Kater, Hauptgeschäftsführer

Genehmigt, Hannover, den 13.02.2014

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Az.: 21-32113/1620

Im Auftrage  
Mattutat  
i.V. Mohr